

pflichtet, der Sozialversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

#### § 115 b

(1) Als Arbeitsentgelt wird dem Arbeitnehmer der Bruttodurchschnittsverdienst für die durch Krankheit, Kur oder Schonungszeit tatsächlich ausfallende Arbeitszeit gezahlt.

(2) Arbeitnehmer bei Arbeitgebern, die nicht mehr als 30 Arbeitnehmer (ohne Lehrlinge) beschäftigen, haben keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Ihnen hat der Arbeitgeber im Krankheitsfall einen Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Nettodurchschnittsverdienst zu zahlen. Der Zuschuß unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

#### § 115 c

(1) Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalles beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeitnehmer nach diesem Gesetz Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende von den Arbeitgebern zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt hat.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Abs. 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

#### § 115 d

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern,

a) solange der Arbeitnehmer die von ihm nach § 115 a Abs. 4 vorzulegende ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit nicht vorlegt oder den ihm nach § 115 c Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

b) wenn der Arbeitnehmer den Übergang eines Schadenersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber (§ 115 c) verhindert.

Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

#### § 115 e

(1) Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Arbeitnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in § 115 a Abs. 1 bezeichneten Zeit nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

#### § 115 f

Die Bestimmungen der §§ 115 a bis 115 e gelten für die Fortzahlung des Lehrlingsentgelts entsprechend.

#### § 115 g

Soweit kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts gemäß den Bestimmungen der §§ 115 a bis 115 f besteht, erhält der Arbeitnehmer im Krankheitsfall Krankengeld gemäß den Rechtsvorschriften der Sozialversicherung.“

60. §§ 116 bis 121 werden aufgehoben.

61. § 122 erhält folgende Fassung:

#### § 122

##### Entschädigungszahlungen

Der Arbeitnehmer erhält Entschädigungszahlungen für die im Zusammenhang mit der Arbeit auftretenden notwendigen Mehraufwendungen.“

62. § 124 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

63. § 125 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lohnzahlungsperioden und die Lohnzahltag sind betrieblich festzulegen.“

64. In § 126 Abs. 1 werden hinter „b)“ folgende Worte eingefügt:

„bei Akkord- oder Prämienentlohnung vereinbart ist, nur mangelfreie Arbeitsleistungen zu vergüten, und“.

65. Als § 128 a wird eingefügt:

#### § 128 a

##### Abweichende Vereinbarungen

Von den Bestimmungen der §§ 113 bis 115 kann durch Tarifvertrag abgewichen werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages kann zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Anwendung der abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.“

66. Die Überschrift vor § 129 wird gestrichen, und § 129 erhält folgende Fassung:

#### § 129

##### Grundsätze

(1) Die Berufsausbildung erfolgt im Rahmen eines Lehrverhältnisses als Arbeitsverhältnis besonderer Art.

(2) Die Ausbildungsberufe und die Ausbildungsdauer werden in Rechtsvorschriften über die Systematik der Ausbildungsberufe festgelegt.

(3) Das Ziel der Berufsausbildung ist die Facharbeiterqualifikation. In den Klassen Berufsausbildung mit Abitur erwerben die Lehrlinge gleichzeitig mit der Facharbeiterqualifikation die Hochschulreife.“

67. § 130 wird aufgehoben.

68. Die Überschrift vor § 131 wird gestrichen.

69. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Als Überschrift wird eingefügt:

„Pflichten des Arbeitgebers“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitgeber hat insbesondere

a) dafür zu sorgen, daß dem Lehrling die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,

b) dem Lehrling kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge- und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind.“

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

70. § 132 wird aufgehoben.

71. Nach § 133 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Pflichten des Lehrlings“.

72. § 133 Abs. 2 wird aufgehoben.

73. § 134 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abschluß eines Lehrvertrages ist auch mit Jugendlichen zulässig, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule vorzeitig verlassen.“

74. § 135 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „mindestens“ eingefügt.